

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 248 Abs. 8 letzter Satz des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, hat die FMA mit Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung der meldepflichtigen Informationen gemäß § 248 Abs. 8 VAG 2016 zu erlassen und kann festsetzen, dass ihr bestimmte Informationen in kürzeren Abständen als jährlich zu melden sind.

Mit der Neuerlassung der VU-MV als VU-MV 2020 sind nationale Meldungen an die FMA künftig unmittelbar an diese und nicht mehr wie bisher im Wege des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs vorzulegen. Im Zuge der Neuordnung sind Angaben zur Übertragung von Vermögenswerten gemäß § 141 VAG 2016 in Zukunft über die FMA-Incoming-Plattform zu melden. Darüber hinaus werden bei dieser Gelegenheit inhaltliche Überschneidungen zwischen nationalen und europäischen Meldungen sowie redundante nationale Meldeverpflichtungen beseitigt. Im Übrigen entspricht die VU-MV 2020 grundsätzlich der VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017, auf inhaltliche Abweichungen wird im Besonderen Teil der Begründung gesondert eingegangen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Versicherungsunternehmen Meldeverordnung – VU-MV 2020)

Zu § 1:

§ 1 Z 1 entspricht § 1 Z 1 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

§ 1 Z 2 soll nunmehr regeln, dass die Bestands- und Erfolgskonten nach Versicherungszweigen und Versicherungsarten zu melden sind. Die bisher in der VU-MV vorgesehene Meldung nach Tarifen und Tarifgruppen entfällt in der nationalen Meldung, da diese Meldeverpflichtungen in den durchzuführenden Meldungen gemäß den Bestimmungen des VAG 2016 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ABl. Nr. L 347 vom 31.12.2015 S. 1, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/2103, ABl. Nr. L 318 vom 10.12.2019 S. 13, enthalten sind.

Der bisherige § 1 Z 3 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 entfällt, zukünftig werden Angaben zu Vermögenswerten ausschließlich gemäß § 2 Z 1 quartalsweise vorgeschrieben. Da die in § 2 Z 1 vorgesehene Einzeltitelmeldung zum 4. Quartal der Jahresmeldung zu entsprechen hat, ist eine zusätzliche Jahresmeldung nicht erforderlich. Die bisherige Anlage zu § 1 (CIC-Tabelle) entfällt, da diese durch die Meldeposition CIC-Code in der Anlage 1 und 2 abgedeckt wird.

§ 1 Z 3 entspricht dem bisherigen § 1 Z 5 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

§ 1 Z 4 basiert auf dem bisherigen § 1 Z 6 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017, sieht allerdings vor, dass neben den Risikogewinnen und -verlusten zukünftig auch Angaben zu Kostengewinnen und -verlusten zu erfolgen haben, um eine gesamthafte Sicht auf die einzelnen Gewinn- und Verlustquellen des versicherungstechnischen Ergebnisses zu ermöglichen.

§ 1 Z 5 und 6 entsprechen inhaltlich den bisherigen § 1 Z 7 und 8 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

Die in § 1 Z 7 vorgesehene Meldung der statistischen Daten war bereits bisher in § 1 Z 10 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 enthalten. Die gesonderte Nennung der Versicherungsverträge und Polizzen, der Versicherungsfälle, der Versicherungssummen und der Beschäftigten kann gestrichen werden, da diese Aufzählung ohnedies nicht abschließend war und gegenüber der granularen Auflistung in Anlage 1 und 2 keinen Mehrwert bietet.

§ 1 Z 8 entspricht dem bisherigen § 1 Z 11 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

Die bisher in § 1 Z 9 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 vorgesehenen Angaben zur Liquidität entfallen, da diese in den Meldungen gemäß den Bestimmungen des VAG 2016 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 enthalten sind.

§ 1 Z 9 entspricht § 1 Z 12 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

§ 1 Z 10 entspricht § 1 Z 4 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017. Im Rahmen der Neuordnung des Melderegimes sind fortan Meldungen nach § 1 Z 10 über die FMA-Incoming-Plattform einzumelden. Hierzu erfolgt in Artikel 2 eine korrespondierende Anpassung der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV).

Zu § 2:

§ 2 regelt zusätzliche stichtagsbezogene Meldungen und Prognosen und entspricht konzeptionell § 2 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

§ 2 Z 1 regelt die der FMA vorzulegenden Quartalsmeldungen. Inhaltlich übereinstimmend mit § 2 Z 1 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 sind Meldungen bezüglich der Meldepositionen gemäß § 1 Z 1, 2, 3 und 7 quartalsweise der FMA zu melden. Hinzukommend wird in die Quartalsmeldung die Meldung des Legal Entity Identifier (LEI) aufgenommen.

Die Angaben zu Einzeltiteln sind nach der VU-MV 2020 nur noch quartalsweise zu melden, die bisher in § 1 Z 3 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 zusätzlich enthaltene jährliche Meldeverpflichtung entfällt. Der Meldeinhalt für die Quartalsmeldung wird nun direkt in § 2 Z 1 vorgegeben.

Die Angaben zur Übertragung von Vermögenswerten auf andere Bilanzabteilungen sowie Angaben zu Anteilen von verbundenen Unternehmen und von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind künftig nur noch jährlich und nicht mehr quartalsweise zu melden.

Gemäß § 2 Z 2 sind quartalsweise Prognosewerte zu § 1 Z 1 und 2 bezogen auf den 31. Dezember des laufenden Jahres zu melden.

Zu Z 3: Die bisher in der VU-MV vorgesehenen Meldungen sowie Prognosewerte in Bezug auf die Liquidität entfallen. Beibehalten werden Prognosewerte zu versicherungstechnischen Rückstellungen, welche nun gemäß § 2 Z 3 jährlich für den 31. Dezember der nächstfolgenden drei Jahre zu melden sind, auf eine vierteljährliche Meldung dieser Prognosewerte wird hingegen verzichtet. Für die Meldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 wären daher beispielsweise die Prognosewerte zum 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 anzugeben. Neu aufgenommen werden in Z 3 Prognosen zu Posten des Jahresabschlusses und zu Bestands- und Erfolgsposten betreffend den nächstfolgenden 31. Dezember; so sind in der Meldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 Prognosewerte zum 31. Dezember 2021 anzuführen. Dies unterstützt eine datenbasierte, zukunftsgerichtete Aufsicht über die Meldeverpflichteten.

Zu § 3:

§ 3 entspricht § 3 der VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

Zu § 4:

Bisher waren die nationalen Meldungen an die FMA im Wege des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs vorzulegen. Diese Meldeverpflichtung wird nun durch eine Meldeverpflichtung unmittelbar an die FMA abgelöst, sodass die bisher in § 4 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 vorgesehenen Determinierungen zu streichen sind. Die Übermittlung von Information an die FMA hat gemäß § 247 Abs. 2 VAG 2016 auf elektronischem Weg zu erfolgen und die amtlich festgelegten Datenmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus zu beachten. Die Form der Übermittlung wird in Übereinstimmung mit § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, auf der Internetseite der FMA kundgemacht, Inhalt und Gliederung der Meldepositionen haben dabei gemäß § 4 der Anlage 1 bzw. der Anlage 2 zu entsprechen.

Zu § 5:

Für Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2019 oder früher sind weiterhin die bisher bestehenden Melderegeln gemäß der VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 anzuwenden. Das neue Melderegime tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und findet erstmals auf Quartalsmeldungen zum Stichtag 31. März 2020 bzw. auf Jahresmeldungen mit regulärem Bilanzstichtag zum Stichtag 31. Dezember 2020 Anwendung.

Zu den Anlagen:

Die Anlagen dienen der genaueren Festlegung des Inhalts und der Gliederung der in der Verordnung normierten Meldepositionen für Meldepflichtige (Anlage 1). Abweichend hiervon wird für inländische Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungsunternehmen oder Drittland-Rückversicherungsunternehmen Inhalt und Gliederung der in der Verordnung normierten Meldepositionen gemäß Anlage 2 festgelegt. Die Anlage determiniert die nähere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der geforderten Granularität, der im Verordnungstext normativ festgelegten Meldepositionen. Es wird das

Ziel verfolgt, Klarheit und Rechtssicherheit für die Normunterworfenen bezüglich der aufsichtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen zu schaffen. Meldepositionen sind im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 auszulegen, soweit diese unionsrechtlich determiniert sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 11):

Gemäß § 269 VAG 2016 kann die FMA durch Verordnung vorschreiben, dass Anzeigen, Vorlagen und Meldungen gemäß § 248 Abs. 8 VAG 2016 über die FMA-Incoming-Plattform zu melden sind. Bei der Meldung gemäß § 1 Z 10 VU-MV 2020 handelt es sich um eine Meldung nach § 248 Abs. 8 VAG 2016.

Die Übermittlung von Information gemäß § 248 Abs. 8 VAG 2016 an die FMA hat gemäß § 247 Abs. 2 VAG 2016 auf elektronischem Weg zu erfolgen und die amtlich festgelegten Datenmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus zu beachten. Die FMA-Incoming-Plattform bietet als webbasierte Applikation der FMA für elektronische Meldungen ein hohes Sicherheitsniveau durch ein mehrstufiges und vollständiges Source-Code-Audit bei der Zertifizierung. Durch die Änderung wird normiert, dass Meldungen nach § 1 Z 10 VU-MV 2020 im Wege der Incoming-Plattform der FMA zu melden sind. Die FMA hat sich bei der Aufnahme von Meldetatbeständen in die FMA-IPV am Maßstab der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer verpflichtenden Kommunikation über die Incoming-Plattform zu orientieren. Da die Meldepflichtigen bereits an die FMA-Incoming-Plattform angeschlossen sind, ist die FMA-Incoming-Plattform als effizientes behördliches Kommunikationssystem für standardisierte Einbringungen von geringem Umfang der geeignetste Meldeweg für Meldungen nach § 1 Z 10 VU-MV 2020.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 10):

Inkrafttretensbestimmung.